



## Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde St. Maria Magdalena Bösperde im Diözesanverband Paderborn

### **Grundlagen und Ziele**

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KJG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KJG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KJG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KJG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## **I. Zweck des Verbandes**

- 1.1 Der Zweck des Verbandes ist beschrieben in den Grundlagen und Zielen der KJG, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dabei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der § 51 bis 58 AO 1977 (Abgabenordnung).
- 1.2 Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 1.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.4 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- 1.5 Die Katholische Junge Gemeinde St. Maria Magdalena Bösperde ist Mitglied im Diözesanverband Paderborn der Katholischen Jungen Gemeinde und dadurch Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Sie arbeitet mit anderen KJG-Pfarrgemeinschaften im Bezirk Westliches Sauerland zusammen.

## **II. Die Pfarrgemeinschaft**

- 2.1 Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen **Katholische Junge Gemeinde St. Maria Magdalena Bösperde**.
- 2.2 Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

- 2.3 Die Leiterinnen der Teams, Clubs und Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform gewählt und durch die Pfarrleitung bestätigt. Die Arbeit geschieht im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Aktivitäten der Gesellungs- und Arbeitsformen sind die Leiterinnen der Pfarrleitung gegenüber informationspflichtig. Die Leiterinnen der Kinder- und Jugendgruppen werden durch die Pfarrleitung berufen und sind der Pfarrleitung rechenschaftspflichtig.
- 2.4 Die Leiterinnen treffen sich regelmäßig in der Gruppenleiterinnenrunde. Aufgabe der Gruppenleiterinnenrunde ist
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
  - Auseinandersetzung mit der Situation der Jungen und Mädchen in der Pfarrgemeinde,
  - Beratung bei der Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,
  - Beratung bei der Gewinnung von Gruppenleiterinnen,
  - Einführung neuer Gruppenleiterinnen und Erlebnis- und Erfahrungsfeld für Gruppenleiterinnen,
  - Koordination der Aktivitäten zwischen den Gruppen.
- Weitere Mitglieder können von der Pfarrleitung berufen werden.
- 2.5 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird,
- 2.6 Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über den Bezirk.

### **III. Die Mitglieder**

- 3.1 Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitgliedschaft kann als Dauer- und befristete Mitgliedschaft erworben werden, näheres regelt die Diözesansatzung unter den Ziffern 1.1 - 1.8.
- 3.2 Die/der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Lehnt die Pfarrleitung die Annahme der Erklärung ab, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dauermitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.3 Als Mitglied nimmt sie/er an einer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären, über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Sollte ein Mitglied seiner Zahlungspflicht (Punkt III, Ab. 3.2) des jeweils gültigen Mitgliederbeitrags nicht nachkommen, wird eine einmalige postalische Mahnung der Pfarrleitung,

mit einer weiteren Zahlungspflicht von vier Wochen eingeräumt. Erfolgt danach immer noch keine Zahlung, wird das säumige Mitglied ausgeschlossen. Nach Ausschluss des Mitgliedes muss die Leiterrunde durch die Pfarrleitung informiert werden. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, sie entscheidet verbindlich.

## **IV. Die Organe der Pfarrgemeinschaft**

- 4.1 Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenzen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- 4.3 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über
    - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
    - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
    - die Pfarrsatzung
    - die Jahresplanung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
  - Entlastung der Pfarrleitung
  - Wahl der Pfarrleitung
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkskonferenz (die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen)
  - Wahl der zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  - Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
  - Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen
- 4.4 Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
- die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft
  - ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde beratend:
  - die nicht stimmberechtigten Mitglieder
  - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
  - der zuständige Pfarrer
- Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher durch Aushang einberufen.  
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderung sind vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

4.6 Die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft obliegt der Pfarrleitung, ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Gruppenleiterinnenrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KJG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiterinnen)
- Sorge tragen für eine umweltschonende Gestaltung der KJG-Arbeit

4.7 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören an:

- zwei Frauen
- zwei Männer
- eine Geistliche Leiterin/ein Geistlicher Leiter
- wird das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters besetzt, erhöht sich die Anzahl der Pfarrleitungsämter auf sechs. Diese Amtszeit ist gekoppelt an die der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters, sie endet jedoch frühestens bei der nächsten Mitgliederversammlung. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.8 Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **V. Die Auflösung**

Der Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaften müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Eine KJG-Pfarrgemeinschaft gilt auch dann als aufgelöst, wenn beim Diözesanverband bis zum 31. Mai keine Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr eingegangen sind.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei der Auflösung oder Ausschluss an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Einsprüche gegen die Feststellung sind an den Diözesanausschuss zu richten. Dieser entscheidet verbindlich.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2016**